



Stellungnahme des Deutschen Frauenrats

**zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Verbesserungen des Schutzes der
sexuellen Selbstbestimmung**

Grundsätzliche Bemerkungen

Das Vorhaben der Bundesregierung, durch die Reform der §§ 177, 179 StGB Schutzlücken im Sexualstrafrecht zu schließen findet die volle Zustimmung des Deutschen Frauenrats (DF).

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen sind hierfür jedoch bei Weitem nicht ausreichend. Eine umfassende Reform zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung wird damit nicht vorgenommen. Dies kritisieren wir aufs Schärfste.

Deutschland bleibt dann ein Land, in dem es möglich ist, dass sexuelle Übergriffe straffrei bleiben. Deutschland bleibt damit auch ein Land, das das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) missachtet und nach der ursprünglichen Zeichnung der Konvention die nun notwendige Ratifizierung verweigert.

Der DF fordert einen eindeutigen Paradigmenwechsel im Sexualstrafrecht, der sich nicht mehr am Verhalten des Opfers orientiert, sondern den Täter¹ für sein Handeln in die Verantwortung nimmt. Wird der § 177, wie im Referentenentwurf vorgesehen, geändert, reicht es nicht aus, einer sexuellen Handlung offensichtlich nicht zuzustimmen, sondern es muss eine Gegenwehr erfolgen. Es sind einzig einige definierte Ausnahmen benannt, in denen auf die Widerstandsnotwendigkeit verzichtet werden soll.

¹ Da sexuelle Gewalt gegen Erwachsene fast ausschließlich von Männern ausgeübt wird, wird im Folgenden für Täter die männliche Sprachform verwendet.

Der vorliegende Gesetzentwurf schützt das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung nicht an sich, sondern erkennt dieses Recht nur in den Fällen an, in denen es durch die Betroffenen aktiv verteidigt wird. Das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung, von dessen Verletzung in weitaus größerem Umfang Frauen als Männer betroffen sind, behält also eine Sonderstellung unter den Rechtsgütern.

Der vom DF geforderte Paradigmenwechsel im Sexualstrafrecht würde eine grundlegende Überarbeitung des 13. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB erfordern. Der Hinweis in der Begründung des Referentenentwurfs, dass diese Prüfung eine zügige Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes behindere (S. 11)², ist mit Blick auf das zurückliegende Verfahren nicht nachvollziehbar. Die Problematik der unzureichenden Strafbarkeit sexueller Handlungen ist seit vielen Jahren bekannt. Bereits im Februar 2015 wurde eine entsprechende Reformkommission eingesetzt, der Referentenentwurf wurde bereits im Juli 2015 erarbeitet und erst jetzt veröffentlicht. Der DF ist an einer zeitnahen Überarbeitung der §§ 177, 179 StGB interessiert, das darf jedoch nicht auf Kosten der Qualität der Reform gehen. Mit der hier vorgesehenen inkonsequenten Veränderung der genannten Paragraphen wird der Schutz der Betroffenen nur unzureichend ausgebaut und die Möglichkeit einer umfassenden Reform vertan. Sie widerspricht zudem dem formulierten Anliegen, mit der Überarbeitung eine „gesamtgesellschaftliche Grundaussage“ zu treffen, die langfristig gelten solle (S. 13).³

Der vorliegende Gesetzentwurf führt eher zu einer Verkomplizierung, als zu einem klaren Signal für sowohl Betroffene als auch (potentielle) Täter, dass das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung in Deutschland uneingeschränkt geschützt ist. Der DF plädiert ausdrücklich für ein Gesetz, das für weite Teile der Bevölkerung verständlich ist. Ein Gesetz aus dem klar hervorgeht, dass eine sexuelle Handlung gegen den Willen einer Person eine Straftat ist. Schon heute geht ein großer Teil der deutschen Gesellschaft davon aus, dass diese Übergriffe unter Strafe gestellt sind. Mit dem Paradigmenwechsel würde der Gesetzgeber ein ohnehin gesellschaftlich vorhandenes Rechtsverständnis endlich regeln.

Bemerkungen zu einzelnen Teilen des Gesetzentwurfs

Aus der Beratungspraxis mit Opfern von sexueller Gewalt ist seit Jahren bekannt, dass es eine Vielzahl an Gründen gibt, warum sich Opfer eines sexuellen Übergriffs nicht zur Wehr setzen bzw. sich nicht zur Wehr setzen können.⁴ Bei der Definition des hier diskutierten Straftatbestands müssten also neben besonderen Umständen, unter denen es zu einem sexuellen Übergriff kommen kann auch die zu erwartenden vielfältigen menschlichen Reaktionen, die in Bedrohungssituationen auftreten, berücksichtigt werden (z.B. Flucht, Schock, Erstarrung).

² Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung. Bearbeitungsstand: 14.7.2015.

³ ebd.

⁴ vgl. Grieger, Katja/ Clemm, Christina/ Eckhardt, Anita/ Hartmann, Anna, Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) (2014): Was Ihnen widerfahren ist, ist in Deutschland nicht strafbar. Fallanalyse zu bestehenden Schutzlücken in der Anwendung des deutschen Sexualstrafrechts bezüglich erwachsener Betroffener. Berlin

Im Übrigen verlaufen die meisten sexuellen Übergriffe ohne Gewaltanwendung oder Gegenwehr. Entscheidend für die Strafbarkeit einer sexuellen Handlung muss es demnach sein, ob sie gegen den Willen oder ohne den Willen einer Person stattfindet. Es reicht entsprechend dem Gesetzentwurf für eine Strafbarkeit jedoch eben nicht aus, dass der Täter sich über den Willen der betroffenen Person hinwegsetzt, sondern er muss erkennen (können), dass das Opfer sich bedroht fühlt und sich dann über die fehlende erkennbare Zustimmung hinwegsetzen. Damit eine Strafbarkeit erfüllt ist, muss der Täter demnach subjektive Vorgänge bei der betroffenen Person wahrnehmen und diese bewusst ausnutzen. Hier sieht der DF große Schwierigkeiten in der späteren Beweisführung.

Der Versuch im Referentenentwurf Fälle zu benennen, in denen eine Gegenwehr nicht möglich ist und der Straftatbestand der sexuellen Nötigung, der Vergewaltigung oder des sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung besonderer Umstände dennoch gegeben ist, ist zu begrüßen. Jedoch wird nur eine begrenzte Anzahl von Umständen benannt, die bei ausbleibender Gegenwehr die Tat dennoch strafbar machen. Mit diesen werden eben nicht alle möglichen Verhaltensreaktionen berücksichtigt, die insbesondere bei traditionell weiblich sozialisierten Opfern auftreten können. Hier verweisen wir auf die Stellungnahme des Bundesverbandes Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) zum Referentenentwurf, in der zahlreiche mögliche Fallkonstellationen dargestellt werden, in denen eindeutig strafwürdige Übergriffe straffrei bleiben würden.⁵

Internationale Menschenrechtskonventionen werden erst mit der Anerkennung des fehlenden Einvernehmens einer sexuellen Handlung erfüllt. Diese Anerkennung wird im vorliegenden Referentenentwurf des BMJV weiterhin verweigert. Auch die Möglichkeit der Interpretation des Gesetzes, durch die diese Handlungen als Straftatbestände anerkannt werden könnten, wie es die Istanbul-Konvention mindestens fordert⁶, sieht der DF durch die Formulierungen im Gesetzentwurf nicht gegeben.

Im Gesetzentwurf bleibt nicht nur der notwendige grundsätzliche Paradigmenwechsel aus, sondern das fehlende Einverständnis soll auch künftig grundsätzlich keine Rolle bei der Feststellung der Strafbarkeit spielen.

Abschließende Bemerkungen

Neben der Forderung nach einem Paradigmenwechsel im Sexualstrafrecht sieht der DF die Notwendigkeit weiterer Begleitmaßnahmen, um (potentielle) Opfer sexueller Gewalt zu schützen und sie zu unterstützen.

Der DF setzt sich seit vielen Jahren für den Ausbau und die Sicherung des Hilfesystems für von Gewalt Betroffene ein, dazu gehören ein flächendeckendes kostenloses und anonymes Beratungsangebot für Opfer sexueller Gewalt sowie die Finanzierung der Begleitung in Sexualstrafverfahren sowie von Opfer- und Folterambulanzen.

⁵ Stellungnahme des Bundesverbandes Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) zum Referentenentwurf, Februar 2016

⁶ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011, SEV Nr. 210, Art. 36

Dazu gehören ebenso die Sensibilisierung der gesellschaftlichen Öffentlichkeit durch die Diskussion von Sexualstraftatbeständen und die flächendeckende verbindliche Schulung der Justiz. Unerlässlich sind außerdem Gespräche und ein fachlicher Austausch zwischen Justiz und Fachberatungsstellen und Opferschutzeinrichtungen.

Die §§ 177, 179 müssen auch für Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung gelten. Zudem fordert der DF, die Strafbarkeit von Freiern zu prüfen, denen bekannt ist, dass die von ihnen aufgesuchte Prostituierte Opfer von Menschenhandel ist und inwiefern dieser Straftatbestand in § 179 StGB entsprechend aufgenommen werden kann.⁷

Der Deutsche Frauenrat ist die politische Interessenvertretung von über 50 bundesweit aktiven Frauenverbänden und damit die größte Frauenlobby in Deutschland.

Berlin, Februar 2016

⁷ vgl. hierzu die Stellungnahme des KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. zum Gesetzentwurf, Februar 2016